

Original	1. Änderungsvertrag	Bemerkungen
	vom XX.XX.XXXX	
<p style="text-align: center;">Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Vereinigung der Sparkassen Velbert, Ratingen und Hilden durch Neubildung einer Zweckverbandssparkasse (§ 32 Absatz 2 Satz 1 SpkG NW)</p> <p>Die Stadt Velbert vertreten durch ihren Bürgermeister, Herrn Hanns-Friedrich Hörr, und ihren I. Beigeordneten, Herrn Stefan Freitag,</p> <p>und</p> <p>die Stadt Ratingen vertreten durch ihren Bürgermeister, Herrn Wolfgang Diedrich, und ihren I. Beigeordneten, Herrn Edzard Traumann,</p> <p>und</p> <p>die Stadt Hilden vertreten durch ihren Bürgermeister, Herrn Günter Scheib und ihren I. Beigeordneten, Herrn Horst Thiele schließen folgenden</p> <p style="text-align: center;">öffentlich-rechtlichen Vertrag</p>	<p>zum öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Vereinigung der Sparkassen Velbert, Ratingen und Hilden durch Neubildung einer Zweckverbandssparkasse zwischen den Städten Velbert, Ratingen und Hilden vom 18.09.2002</p> <p>Die Stadt Velbert vertreten durch ihren Bürgermeister, Herrn Stefan Freitag,</p> <p>und</p> <p>die Stadt Ratingen vertreten durch ihren Bürgermeister, Herrn Harald Birkenkamp,</p> <p>und</p> <p>die Stadt Hilden vertreten durch ihren Bürgermeister, Herrn Horst Thiele,</p> <p>schließen folgenden</p> <p>1. Änderungsvertrag :</p>	<p>Alte Fassung gültig</p>

<p>Die Stadt Velbert, die Stadt Ratingen und die Stadt Hilden sind übereingekommen, die Sparkasse Velbert, die Sparkasse Ratingen und die Stadt-Sparkasse Hilden zum 1. Januar 2003 zu vereinigen.</p> <p>Gewährträger der so entstehenden „Sparkasse Hilden • Ratingen • Velbert“ (im folgenden „Sparkasse“ genannt) ist ein von der Stadt Velbert, der Stadt Ratingen und der Stadt Hilden gebildeter Sparkassenzweckverband. Aus Anlaß der Gründung dieses Zweckverbandes vereinbaren die Stadt Velbert, die Stadt Ratingen und die Stadt Hilden folgendes:</p>	<p>Träger</p>	<p>Das Wort „Gewährträger“ wird durch das Wort „Träger“ ersetzt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Beteiligungsverhältnis</p>		
<p>(1) Mitgliederstärke und Zusammensetzung der Organe des Zweckverbandes und der neu zu bildenden Sparkasse werden so eingerichtet, daß hinsichtlich der Sitzverteilung zwischen der Stadt Velbert, der Stadt Ratingen und der Stadt Hilden ein Verhältnis von jeweils einem Drittel gilt.</p>		<p>alte Fassung - gültig -</p>

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher, der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse und der Vorsitzende des **Kreditausschusses** sowie ihre Stellvertreter im Verhinderungsfall sollen jeweils für eine halbe Kommunalwahlperiode abwechselnd von der Stadt Velbert, der Stadt Ratingen und der Stadt Hilden gestellt werden.

Für die laufende Wahlperiode und die Wahlperioden bis zum 31. 3. 2012 sollen folgende Regelungen gelten:

(2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher, der Vorsitzende des Verwaltungsrates der Sparkasse und der Vorsitzende des **Risikoausschusses** sowie ihre Stellvertreter im Verhinderungsfall sollen jeweils für **die** Kommunalwahlperiode abwechselnd von der Stadt Velbert, der Stadt Ratingen und der Stadt Hilden gestellt werden.

Für die Wahlperioden ab Juni 2014 sollen folgende Regelungen gelten:

Das Wort „Kreditausschuss“ wird durch das Wort „Risikoausschuss“ ersetzt. Der Risikoausschuss ist kein Organ der Sparkasse mehr. Änderung gemäß Novellierung SpkG NRW 2008.

Weitere Ausführungen und Regelungen zum Risikoausschuss werden durch den Verwaltungsrat mittels Geschäftsordnung erlassen (§ 15 Abs. 3 SpkG NRW)

I.	Laufende Wahlperiode und nächste Wahlperiode bis 31.03.2007			
	Organe	Vorsitz	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
	a. Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher	Hilden	Ratingen	
	b. Verwaltungsrat	Ratingen	Velbert	Hilden
	c. Kreditausschuss	Velbert	Hilden	
II.	Wahlperiode ab 01.04.2007 bis 30.09.2009			
	Organe	Vorsitz	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
	a. Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher	Ratingen	Velbert	
	b. Verwaltungsrat	Velbert	Hilden	Ratingen
	c. Kreditausschuss	Hilden	Ratingen	
III.	Wahlperiode ab 01.10.2009 bis 31.03.2012			
	Organe	Vorsitz	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
	a. Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher	Velbert	Hilden	
	b. Verwaltungsrat	Hilden	Ratingen	Velbert
	c. Kreditausschuss	Ratingen	Velbert	

I.	Wahlperiode ab Juni 2014 bis 2019			
	Organe	Vorsitz	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
	a. Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher	Ratingen	Velbert	
	b. Verwaltungsrat	Velbert	Hilden	Ratingen
	c. Risikoausschuss	Hilden	Ratingen	
II.	Wahlperiode ab 2019 bis 2024			
	Organe	Vorsitz	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
	a. Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher	Velbert	Hilden	
	b. Verwaltungsrat	Hilden	Ratingen	Velbert
	c. Risikoausschuss	Ratingen	Velbert	
III.	Wahlperiode ab 2024 bis 2029			
	Organe	Vorsitz	1. Stellvertreter	2. Stellvertreter
	a. Verbandsversammlung und Verbandsvorsteher	Hilden	Ratingen	
	b. Verwaltungsrat	Ratingen	Velbert	Hilden

nachrichtlich:

Der Wechsel der Vorsitzenden und Ihrer Stellvertreter soll ab Mai 2014 nach Ablauf **einervollen** Kommunalwahlperiode erfolgen. Grundlagen: SpkG NRW und Schreiben Finanzministerium vom 11.12.2002 (Genehmigung der Fusion).

Der ehemalige Kreditausschuss wurde in Risikoausschuss umbenannt und ist kein Organ der Sparkasse mehr.

Redaktionelle Änderung gemäß SpkG NRW § 15 Abs. 3

<p>Nach Ablauf der vorgenannten Zeiträume setzt sich der Wechsel der Vorsitze und stellvertretenden Vorsitze in den Organen wie oben unter I. – III. dargestellt (beginnend mit I.) entsprechend fort. Für alle Wahlperioden gilt generell folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zum Verbandsvorsteher ist ein nach § 16 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) wählbarer Vertreter der jeweiligen Stadt zu wählen. - Zum Vorsitzenden des Verwaltungsrates ist ein nach § 10 Absatz 1 Satz 2 SpkG wählbarer Vertreter der jeweiligen Stadt zu wählen. - Zum Vorsitzenden des Kreditausschusses soll ein nach § 10 Absatz 1 Satz 2 SpkG NW wählbarer Vertreter der jeweiligen Stadt gewählt werden. 		<p>c. Risikoausschuss</p>	<p>Velbert</p>	<p>Hilden</p>		<p>alte Fassung - gültig -</p> <p>Redaktionelle Änderung gemäß SpkG NRW § 11 Abs. 1</p> <p>Grundlage für den neuen Risiko-ausschuss ist seine Geschäftsordnung vom 17.06.2010. (siehe § 5). Gemäß SpkG NRW § 15 Abs. 3.</p>
		<p>- Die Vertretung des Trägers wählt eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungsbeamten zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates. Bei Zweckverbands-sparkassen wählt die Vertretung des Zweckverbandes eines ihrer Mitglieder oder den Hauptverwaltungs-beamten eines Zweckverbandsmitgliedes zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates.</p>				
		<p>- gestrichen</p>				

<p style="text-align: center;">§ 2 Verbandsversammlung</p> <p>(1) Die Verbandsversammlung besteht aus insgesamt 42 Mitgliedern.</p> <p>(2) Bei der ersten Verbandsversammlung stellt die Stadt Hilden den Vorsitzenden, die Stadt Ratingen den stellvertretenden Vorsitzenden.</p> <p>(3) Beschlüsse bedürfen, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.</p> <p>(4) In folgenden Fällen bedürfen Beschlüsse der Verbandsversammlung einer 3/4-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung:</p> <p>a) Änderung der Satzung des Sparkassenzweckverbandes b) Beitritt weiterer Mitglieder zum Zweckverband c) Auflösung des Zweckverbandes</p>		<p style="text-align: center;">alte Fassung - gültig -</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Verbandssatzung</p> <p>Soweit die in diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen zu ihrer Wirksamkeit der Aufnahme in die Verbandssatzung bedürfen, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer solchen Regelung. Die Verbandssatzung bedarf der Genehmigung des Landrates des Kreises Mettmann.</p>		<p style="text-align: center;">alte Fassung - gültig -</p>

**§ 4
Verwaltungsrat**

(1) Der erste Verwaltungsrat soll unter Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung nach § 53 Absatz 1 SpkG NW aus 39 Mitgliedern, darunter 13 Vertretern der Dienstkräfte, bestehen.

Die Zusammensetzung des ersten Verwaltungsrates soll bestehen aus 5 Dienstkräften der Sparkasse Velbert, 5 Dienstkräften der Sparkasse Ratingen und 3 Dienstkräften der Stadt-Sparkasse Hilden, ferner aus 10 Mitgliedern, die die Stadt Velbert vorschlägt, 10 Mitgliedern, die die Stadt Ratingen vorschlägt und 6 Mitgliedern, die die Stadt Hilden vorschlägt, wobei der Vorsitzende auf die Gebietskörperschaft angerechnet wird, aus der er kommt. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

Mitglieder sollen diejenigen Personen sein, die derzeit in den Verwaltungsräten der drei Sparkassen tätig sind. Entsprechendes gilt für die Stellvertreter.

(2) In den nachfolgenden Wahlperioden gelten die Vorschriften des § 9 SpkG NW mit der Maßgabe, daß hinsichtlich der Mitglieder gemäß § 9 Absatz 2 Buchstaben a) und b) ein Verhältnis von jeweils einem Drittel zwischen den Städten Velbert, Ratingen und Hilden besteht.

(2) In der **laufenden und den nachfolgenden** Wahlperioden gelten die Vorschriften des **§ 10** SpkG NRW mit der Maßgabe, dass hinsichtlich der Mitglieder gemäß § **10** Absatz 2 Buchstaben a) und b) ein Verhältnis von jeweils einem Drittel zwischen den Städten Velbert, Ratingen und Hilden besteht.

**alte Fassung
- gültig -**

Redaktionelle
Änderung.
SpkG NRW

(3) In der Wahlperiode 2004 – 2009 soll der Verwaltungsrat unter Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung nach § 53 Absatz 1 SpkG NW aus 27 Mitgliedern, darunter 9 Vertretern der Dienstkräfte, bestehen.

(4) Sofern einer der Hauptverwaltungsbeamten der Städte Ratingen, Velbert oder Hilden nicht Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, nimmt der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte der Stadt, die den Vorsitzenden stellt, als beisitzender Hauptverwaltungsbeamter nach § 10 Absatz 3 SpkG NW an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Im Verhinderungsfall wird er durch den Hauptverwaltungsbeamten der Stadt vertreten, die den 1. Stellvertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden stellt. Die Hauptverwaltungsbeamten der anderen Vertragspartner nehmen beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

- **gestrichen, Gültigkeitszeitraum abgelaufen und keine Nachwirkung**

(3) Sofern einer der Hauptverwaltungsbeamten der Städte Ratingen, Velbert oder Hilden nicht Vorsitzender des Verwaltungsrates ist, nimmt der jeweilige Hauptverwaltungsbeamte der Stadt, die den Vorsitzenden stellt, als beisitzender Hauptverwaltungsbeamter an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Im Verhinderungsfall wird er durch den Hauptverwaltungsbeamten der Stadt vertreten, die den 1. Stellvertreter des Verwaltungsratsvorsitzenden stellt. Die Hauptverwaltungsbeamten der anderen Vertragspartner nehmen beratend an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

Verweis auf SpkG NRW entbehrlich. Die aktuelle gesetzliche Regelung soll gelten, um eine Aktualität zu gewährleisten.

**§ 5
Kreditausschuß**

- (1) Der Kreditausschuß soll während der laufenden Wahlperiode der Stadträte unter Inanspruchnahme einer Ausnahmeregelung nach § 53 Absatz 1 SpkG NW bestehen aus 12 Mitgliedern, davon 3 von der Stadt Velbert, 3 von der Stadt Ratingen und 3 von der Stadt Hilden und die 3 Hauptverwaltungsbeamten der beteiligten Städte, in der nachfolgenden Wahlperiode aus 6 Mitgliedern, davon 1 von der Stadt Velbert, 1 von der Stadt Ratingen und 1 von der Stadt Hilden und die 3 Hauptverwaltungsbeamten der beteiligten Städte.
In der laufenden und der nachfolgenden Wahlperiode sollen die 3 Hauptverwaltungsbeamten der beteiligten Städte durch ihre jeweiligen Vertreter im Hauptamt vertreten werden.
- (2) Ab der darauf folgenden Wahlperiode gelten die Vorschriften des SpkG NW mit der Maßgabe, daß der Hauptverwaltungsbeamte nach § 16 Abs. 2 SpkG NW aus der Stadt gewählt werden soll, die gemäß der Tabelle im § 1 dieses Vertrages den Vorsitz stellt. Sein Stellvertreter soll von der Stadt gestellt werden, die gemäß der Tabelle im § 1 dieses Vertrages den stellvertretenden Vorsitz stellt.
- (3) Die Regelungen zum Kreditausschuß des § 1 Absatz 2 dieses Vertrages sind zu berücksichtigen.

- § 5 komplett gestrichen

Der Kreditausschuß respektive der Risikoausschuss ist kein Organ mehr im Sinne des SpkG NRW. Regelungen durch Geschäftsordnung (Verwaltungsrat). SpkG NRW § 15 Abs. 3.

§ 6
Vorstand der Sparkasse

(1) Der erste Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern und 2 Stellvertretern. Davon stellt die Sparkasse Velbert 3 Mitglieder, die Sparkasse Ratingen 2 Mitglieder und 1 Stellvertreter und die Stadt-Sparkasse Hilden 2 Mitglieder und 1 Stellvertreter.

Nach Ablauf der Vertragslaufzeit der Verträge mit den derzeitigen Vorstandsvorsitzenden der Sparkassen Ratingen und Velbert und dem stellvertretenden Vorstandsmitglied der Stadt-Sparkasse Hilden besteht der Vorstand aus maximal 6 Personen.

Auf Dauer wird eine Zahl von 4 Vorstandsmitgliedern angestrebt.

(2) Der Vorsitzende des ersten Vorstandes soll der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Velbert sein, der 1. stellvertretende Vorsitzende des ersten Vorstandes soll der Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Ratingen sein, der 2. stellvertretende Vorsitzende des ersten Vorstandes soll der Vorstandsvorsitzende der Stadt-Sparkasse Hilden sein.

Nach Beendigung des am 01.01.2003 beginnenden neuen Vertrages des von der Sparkasse Velbert gestellten ersten Vorstandsvorsitzenden soll der 1. Stellvertreter neuer Vorstandsvorsitzender werden. Der 2. Stellvertreter soll alleiniger stellvertretender Vorstandsvorsitzender sein.

alte Fassung
- gültig -

Zukünftige
Regelungen durch
die Satzung der
Sparkasse HRV.

<p>Nach Beendigung des am 01.01.2003 beginnenden neuen Vertrages des derzeitigen Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Ratingen wird unabhängig von der Funktion eines stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden eine Neuwahl des Vorstandsvorsitzenden erfolgen.</p> <p>(3) Der Dienstsitz des ersten Vorstandsvorsitzenden ist bis zum 31. Juli 2004 die Hauptgeschäftsstelle Velbert. Daran anschließend bis zum Ende der Wahlperiode 2009 der Stadträte ist der Dienstsitz des Vorstandsvorsitzenden die Hauptgeschäftsstelle Ratingen. Nach diesem Zeitpunkt soll der Dienstsitz des Vorstandsvorsitzenden dauerhaft die Hauptgeschäftsstelle Velbert sein.</p>		<p>alte Fassung - gültig -</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Rechtsnachfolge</p> <p>Die Sparkasse übernimmt die Aktiven und Passiven der Sparkasse Velbert, der Sparkasse Ratingen und der Stadt-Sparkasse Hilden zum 1. Januar 2003 nach den Werten der Jahresbilanz zum 31. Dezember des vorangegangenen Jahres im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Sie tritt in die mit den Bediensteten dieser Sparkassen abgeschlossenen Dienst-, Arbeits- und Berufsausbildungsverträge ein.</p>		<p>alte Fassung - gültig -</p>

<p style="text-align: center;">§ 8 Sparkassensatzung</p> <p>Soweit die in diesem Vertrag getroffenen Bestimmungen zu ihrer Wirksamkeit der Aufnahme in die Satzung der Sparkasse bedürfen, verpflichten sich die Vertragspartner zu einer solchen Regelung. Den Vertragspartnern ist bekannt, daß die Sparkassensatzung der Genehmigung des Finanzministeriums bedarf.</p>		<p style="text-align: center;">alte Fassung - gültig -</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Jahresabschluß, Gewinnverteilung</p> <p>(1) Kann der Jahresabschluß 2002 der bisher selbständigen Sparkassen Velbert, Ratingen und Hilden vor dem Zeitpunkt der Vereinigung nicht mehr festgestellt werden, beschließt über die Feststellung der Verwaltungsrat der (neuen) Sparkasse.</p> <p>Die nach § 27 Absatz 3 SpkG NW erforderlichen Beschlüsse des Gewährträgers werden für diesen Fall von der Versammlung gefaßt.</p> <p>(2) Über den Teil des Jahresüberschusses, der sich aus § 28 Absatz 2 SpkG NW für das Jahr 2002 ergibt, wird</p> <p>a) hinsichtlich des Jahresüberschusses der bisherigen Sparkasse Velbert durch den Rat der Stadt Velbert,</p> <p>b) hinsichtlich des Jahresüberschusses der bisherigen Sparkasse Ratingen durch den Rat der Stadt Ratingen,</p>	<p style="text-align: center;">- § 9 Absätze (1) und (2) gestrichen, da angegebener Gültigkeitszeitraum verstrichen ist(2002)</p>	

<p>c) hinsichtlich des Jahresüberschusses der bisherigen Stadt-Sparkasse Hilden durch den Rat der Stadt Hilden entschieden.</p> <p>(3) Die Verteilung des Jahresüberschusses der (neuen) Sparkasse erfolgt zwischen den Städten Velbert, Ratingen und Hilden im Verhältnis 37 % (Velbert) zu 37 % (Ratingen) zu 26 % (Hilden).</p> <p>Aus dem künftigen Jahresüberschuß der Sparkasse erfolgt eine einmalige zusätzliche Gewinnausschüttung in Höhe von 1.000.000,-- Euro (i.W.: Eine Million Euro) an die Stadt Velbert und eine einmalige zusätzliche Gewinnausschüttung in Höhe von 600.000,-- Euro (i.W.: Sechshunderttausend Euro) an die Stadt Hilden. Diese Gewinnausschüttungen erfolgen nach Feststellung des Jahresabschlusses 2003.</p> <p>(4) Aufwendungen der Sparkasse zu gemeinnützigen, wissenschaftlichen oder kulturellen Zwecken sind unter Berücksichtigung der gegebenen Ausschüttungsmöglichkeiten nach § 28 Absatz 2 SpkG NW zu leisten (vgl. Abschnitt VI Ziffer 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum SpkG NW). Sofern derartige Aufwendungen erfolgen, soll auch hier das Verhältnis 37 % (Velbert) zu 37 % (Ratingen) zu 26 % (Hilden) zwischen den Städten Velbert, Ratingen und Hilden gelten.</p>	<p>- gestrichen, siehe Seite 12</p> <p>(1) Die Verteilung des Jahresüberschusses der (neuen) Sparkasse erfolgt zwischen den Städten Velbert, Ratingen und Hilden im Verhältnis 37 % (Velbert) zu 37 % (Ratingen) zu 26 % (Hilden).</p> <p>- gestrichen, da einmalige Gewinnausschüttung anlässlich der Fusion im Jahre 2003.</p> <p>(2) Der Jahresabschluss und die Gewinnverteilung sollen aufgrund der Bestimmungen des SpkG NRW erfolgen.</p>	<p>alte Fassung - gültig -</p>

**§ 10
Zerlegung der Gewerbesteuer**

Abweichend von § 29 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) soll über die Zerlegung der von der Sparkasse zu zahlenden Gewerbesteuer nach § 33 Absatz 2 GewStG zwischen den betroffenen Kommunen und der Sparkasse als Steuerschuldnerin eine Vereinbarung getroffen werden, daß der Zerlegungsmaßstab für die Zukunft unverändert beibehalten wird.
Künftiger Zerlegungsmaßstab soll das Verhältnis 37 % (Velbert) zu 37 % (Ratingen) zu 26 % (Hilden) sein.

Für den Fall der Abschaffung der Gewerbesteuer wird vereinbart, daß die neue Steuer entsprechend dem für die Gewerbesteuer zulässigen Verteilungsschlüssel und auf der Basis 37 % (Velbert) zu 37 % (Ratingen) zu 26 % (Hilden) zwischen den Städten Velbert, Ratingen und Hilden aufgeteilt wird.

**alte Fassung
- gültig -**

**§ 11
Bestehende Stiftungen**

Die Erträge der bei den bisherigen Sparkassen Ratingen und Velbert begründeten Stiftungen verbleiben unberührt vom Zusammenschluß jeweils in den Städten Ratingen und Velbert zur Ausschüttung für die vorgesehenen Stiftungszwecke.

**alte Fassung
- gültig -**

<p style="text-align: center;">§ 12 Juristischer Sitz der Sparkasse</p> <p>Die Eintragung der Sparkasse in das Handelsregister erfolgt beim Amtsgericht Velbert.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 13 Beitritt weiterer Mitglieder</p> <p>Die Vereinigung der Sparkasse mit anderen Sparkassen wird offengehalten. Sofern andere Gewährträger eine Vereinigung der von ihr getragenen Sparkasse mit der vom Zweckverband errichteten Sparkasse beabsichtigen, ist hierüber zu gegebener Zeit gesondert zu verhandeln.</p>		<p style="text-align: center;">alte Fassung - gültig -</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Änderung dieses Vertrages</p> <p>Änderungen dieses Vertrages bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung und der Zustimmung der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder.</p>		<p style="text-align: center;">alte Fassung - gültig -</p>